

# Kindeswohl und das Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen aus Sicht von UNHCR

Uta Rieger  
UNHCR Zweigstelle Nürnberg  
rieger@unhcr.org  
Tel. 0911 442100

# Gliederung

1. Vorstellung des UNHCR
2. Die Bedeutung der Kindeswohlbestimmung („best interest determination“)
3. Das Asylverfahren
4. Empfehlungen
5. Weiterführende Literatur



# 1. Vorstellung des UNHCR

Quelle: UNHCR

## 2. Die Bedeutung der Kindeswohlbestimmung („best interests determination“)



Quelle: UNHCR / H. Davies

# Das Konzept des Kindeswohls („Best Interests“)

Materielles Recht: Das Recht des Kindes auf Ermittlung und vorrangige Berücksichtigung seiner Interessen (über das 18 Lebensjahr hinaus!)

Rechtsgrundsatz: Auslegung rechtlicher Bestimmungen in der Weise, die dem Kindeswohl am effektivsten dient

Verfahrensregel: Bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, müssen im Zuge der Entscheidungsfindung grundsätzlich die möglichen (positiven oder negativen) Auswirkungen auf das Kind untersucht werden.

- UNHCR unterscheidet zwei Verfahren: Kindeswohleinschätzung und Kindeswohlbestimmung mit unterschiedlichen Verfahrensstandards, abhängig von der Tragweite der Entscheidung

Quelle: UNHCR/UNICEF: Safe and Sound, Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten

# UNHCR: Kindeswohleinschätzung oder –bestimmung bei asylsuchenden unbegleiteten Kindern

Schritt 1: Nach Einreise/Identifizierung/Registrierung:

Multidisziplinäre **Einschätzung des Kindeswohls** zur Ermittlung von Schutzbedürftigkeit sowie ggfs. Suche nach Familienangehörigen unter Einbindung von Rechtsberatern oder Anwälten, dem Vormund und Sozialarbeitern sowie sonstigen Experten und dem Kind:

✓ **Entscheidung ob Asylantragstellung ja/nein**

Schritt 2: Nach der Entscheidung über den Asylantrag oder wenn kein Asylantrag gestellt wird unmittelbar: **Bestimmung des Kindeswohls** zur Identifizierung einer dauerhaften Lösung, u.a.:



**Integration ° Familienzusammenführung in Drittstaat ° Rückkehr ° Nationales Kinderschutzsystem**

Quelle: UNHCR, Besserer Schutz für Flüchtlinge in der EU und weltweit: Vorschläge von UNHCR zur Wiederherstellung von Vertrauen durch besseres Management, Partnerschaft und Solidarität, Dezember 2016,



# Praxis der Kindeswohlbestimmung in Deutschland

## Schritt 1: Kindeswohleinschätzung:

- ✓ Es gibt ein (multidisziplinäres) Clearingverfahren zur Feststellung des Jugendhilfebedarfs
  - ✓ Suche von Familienangehörigen, möglicher Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands, innerhalb der EU schon Bestandteil der Prüfung während der vorläufigen Inobhutnahme
  - ✓ Klärung der familiären Verhältnisse im Herkunftsstaat, Möglichkeiten der Rückkehr, Zusammenführung in einem Drittstaat im Kindeswohlinteresse wird häufig eher vernachlässigt
  - ✓ Allerdings: Im Clearingverfahren meist keine explizite Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive, vielmehr liegt die Entscheidung, ob Asylantragstellung im besten Interesse des Kindes ist, oder ob andere Möglichkeiten eines Aufenthalts im Kindeswohlinteresse bestehen in der alleinigen Verantwortung des Vormunds (ggfs. auf Basis von Informationen, die im Clearingverfahren ermittelt worden sind), häufig kein Hinzuziehen eines Anwalts oder Rechtsberaters
- Hohe Verantwortung des Vormunds, der hierfür häufig keine asylrechtlichen Fachkenntnisse hat.



# Praxis der Kindeswohlbestimmung in Deutschland

## Schritt 2: Kindeswohlbestimmung zur Identifizierung einer dauerhaften Lösung:

- Bisher häufig lange Asylverfahren mit Anhörung oder Entscheidung erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Dadurch ist eine Unterstützung durch den Vormund nicht mehr möglich.
- Weitere Schritte bei positiver oder negativer Entscheidung muß der junge Erwachsene selbst gehen, während der Gewährung von Hilfe für junge Volljährige versucht die Jugendhilfe oft dies aufzufangen.
- Ergeht eine negative Entscheidung vor dem 18. Lebensjahr oder wurde kein Asylantrag gestellt, bestehen gewisse eingeschränkte aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten wie die Ausbildungsduldung oder ein Aufenthalt bei gelungener Integration (§ 25a AufenthG) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Aufgrund des langen Asylverfahrens häufig keine Perspektivklärung vor dem 18. Lebensjahr möglich
- Bei negativem Ausgang oder keinem Asylantrag sind aufenthaltsrechtliche Alternativen oft nicht an die Frage des Kindeswohls gekoppelt und die Aufenthaltsperspektive über das 18. Lebensjahr hinaus ist oft unklar



# Veränderte Rahmenbedingungen

Die politische und rechtliche Situation für unbegleitete Minderjährige in Deutschland hat sich in den letzten zwei Jahren stark verändert:

- Die aufenthaltsrechtlichen Alternativen zu einer Asylantragstellung bzw. nach Ablehnung des Asylantrags wurden zum Teil eingeschränkt, bzw. unterliegen einem Wandel.
  - Der Druck auf die Jugendlichen hat sich insbesondere durch die Ankündigung verstärkter Abschiebungen erhöht.
  - Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sieht Änderung von § 42 Abs. 2 SGB VIII vor mit einer stärkeren Verpflichtung zur Asylantragstellung durch Jugendämter
- **Verantwortung von Vormündern und Beratungsstellen, die dem Kindeswohl am besten entsprechende Entscheidung zu treffen ist gewachsen**

# 3. Das Asylverfahren

Quelle: UNHCR / G. Kotschy

# Einige Daten zum Asylverfahren I

- In 2016 wurden 35.939 Asylanträge für unbegleitete Minderjährige (uM) gestellt, 9.300 Entscheidungen wurden getroffen (ca. ¼ im Vergleich zu der Zahl der Anträge).
- Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen wurden nicht priorisiert behandelt, daher lange Verfahrensdauern
- Es ist anzunehmen, dass 2016 ein Großteil der unbegleiteten Minderjährigen (uM) vor Bescheiderstellung volljährig wurde. Dies legt ein Vergleich von Antragszahlen und Entscheidungen nahe, da 70% aller asylsuchenden uM zw. 16 und 17 Jahre alt sind. Genaue Daten liegen allerdings nicht vor.
- Es gibt bislang große Unterschiede in der Bearbeitung bezüglich spezifischer Herkunftsländer:

Herkunftsland	Anträge von uM 2016	Getroffene Entscheidungen über uM 2016	Verhältnis Anträge/ Entscheidungen
Albanien	110	94	85%
Syrien	10.045	5.258	52%
Eritrea	1.818	771	42%
Afghanistan	14.959	1.496	10%
Somalia	1.547	133	9%
Guinea	487	19	4%
Gambia	501	4	1%
Gesamt	35.939	9.300	26%

# Einige Daten zum Asylverfahren II

Seit Anfang 2017 gab es eine Änderung der Praxis des BAMF:

- Priorisierung von Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen.
- In den ersten zwei Monaten 2017 wurden 3.989 Entscheidungen getroffen, insbesondere in Verfahren von Personen aus Syrien (1.391) und Afghanistan (1.454, d.h. fast so viele Entscheidungen wie im gesamten Jahr 2016), weiter nur wenige Entscheidungen in Fällen von Antragstellern aus Gambia (5) und Guinea (10).
- Zum Teil Anhörung innerhalb weniger Wochen, Entscheidungen innerhalb weniger Tage.

# Einige Daten zum Asylverfahren III

- Rückgang der allg. Schutzquote bei uM von 95% (2016) auf 87% (Jan.-Febr. 2017)
- Rückgang der Flüchtlingsschutzquote bei uM von 57% auf 37% gegenüber subsidiärem Schutz (31% auf 34%) und Abschiebungshindernissen (7 auf 17%). (Quelle BAMF)

Zur Erläuterung:

- Der Rückgang der allg. Schutzquote ist überwiegend bedingt durch das allgemeine Sinken der Schutzquote bei Afghanistan (bei uM: von 82% auf 74%).
- Der Rückgang von Flüchtlingsstatus gegenüber subsidiärem Schutz ist bedingt durch geänderte Entscheidungspraxis zu Syrien und Eritrea.
- keine Änderung der Praxis bezüglich der Wertung kinderspezifischer Aspekte!
- **Bei negativen Entscheidungen während Minderjährigkeit: Bedeutung der gerichtlichen Anfechtung von BAMF-Entscheidungen durch die Vormünder nimmt zu: eventuell entsprechender Schulungsbedarf!**

# Vorteile einer baldigen Asylantragstellung (vor dem 18. Geburtstag)

- Zugang für Jugendliche zum Asylverfahren ist ein Menschenrecht!
- Frühzeitige Perspektivklärung, ob Asylantragstellung im Interesse des Kindeswohls erfolgen soll gibt dem betroffenen Jugendlichen Sicherheit
- Begleitung und Unterstützung des Jugendlichen durch den Vormund
- Verfahrensrechtliche Unterschiede (Einsatz von Sonderbeauftragten)
- Materielle rechtliche Unterschiede (insbesondere aber nicht nur bezüglich des Zugang zu internem Schutz innerhalb des Heimatlandes)
- Schutzgewährung ermöglicht u.U. Familienzusammenführung
- Nichtanwendung der Dublin-Regularien für Erwachsene



# Besonderheiten bei Asylverfahren nach Vollendung des 18. Lebensjahrs

- Schriftliche Asylantragstellung bei über 18-Jährigen ist weiterhin möglich, wenn der Betroffene in einer Jugendhilfeeinrichtung wohnt (§14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG).
- Bei der Bewertung des Vortrags durch den Entscheider ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die Erfahrungen noch als Kind/Jugendlicher gemacht hat und diese u.U. in anderer Weise erinnert und geschildert werden.
- Zur Bewertung der Gefahren bei einer möglichen Rückkehr eines jungen Erwachsenen sind individuelle Aspekte von Bedeutung, wie z.B. die persönliche Reife und Selbständigkeit und das Vorhandensein familiärer Netzwerke / die Dauer der Abwesenheit aus dem Herkunftsland.



## 4. Empfehlungen

# Konzeptionelle Empfehlungen

- Einführung eines Verfahrens zur Einschätzung des “Kindeswohlinteresses” bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Perspektive durch ein multidisziplinäres Team, möglicherweise im Rahmen eines Clearingverfahrens
- Gewährleistung, dass Vormunds zügig nach der Einreise bestellt ist, damit dieser zeitnah den/die Jugendliche/n im Clearingverfahren begleiten kann
- Gewährleistung, dass alle Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in Asyl- und Aufenthaltsrecht geschult sind sowie die Möglichkeit haben, bei Bedarf Anwälte/Rechtsberater hinzuzuziehen
- Ausbau von verlässlichen aufenthaltsrechtlichen Alternativen für uM ohne asylrechtlichen Schutzbedarf, bei denen eine Rückkehr nicht möglich oder nicht im Kindeswohl ist – über das 18. Lebensjahr hinaus.
- Hierfür engere Zusammenarbeit von Jugendamt und Ausländerbehörde bei Fragen der Aufenthaltssicherung

# Empfehlungen an die Vormünder

- Entscheidung über die Frage Asylantrag ja/nein mit dem/der Jugendlichen so bald wie möglich, ggfs. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und unter Hinzuziehung eines Anwalts/Rechtsberaters.
- Wenn Asylantragstellung: Baldiger Antrag und eine gründliche Vorbereitung auf die Anhörung.
- Vor Erreichen des 18. Lebensjahrs bei laufendem Asylverfahren: Unterstützung des/der Jugendlichen durch eine Asylverfahrensberatungsstelle oder einen/eine Anwalt/Anwältin, um eine Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewährleisten, wenn Vormund wegfällt.

# Empfehlungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Priorisierung der Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen, so dass Entscheidungen in der Regel vor dem 18. Lebensjahr getroffen werden.
- Berücksichtigung von kinderspezifischen Aspekten im Asylverfahren, auch wenn der/die Betroffene inzwischen volljährig ist.
- Stärkere Beachtung des Grades der Reife bei jungen Erwachsenen im Asylverfahren



© Minor Ndako

# 5. Weiterführende Literatur



# 6. Weiterführende Literatur

UNHCR: Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?docid=4bf1459f2>.

UNHCR/UNICEF: Safe and Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten <http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?docid=574fd31f4>.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC/GC/2005/6): Allgemeine Bemerkung Nr. 6: „Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“, 2005, <http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html>.

UN-Committee on the Rights of the Child: General comment No.14: The right of the child to have his/her best interests taken as a primary consideration: article 3, paragraph 1 of the Convention on the Rights of the Child, 2013, <http://www.refworld.org/docid/4538838d0.html>.

UNHCR/Council of Europe: Unaccompanied and Separated Asylum-Seeking and Refugee Children Turning Eighteen: What to celebrate?, März 2014, <http://www.refworld.org/docid/53281a864.html>.

UNHCR: Besserer Schutz für Flüchtlinge in der Eu und weltweit: Vorschläge von UNHCR zur Wiederherstellung von Vertrauen durch besseres Management, Partnerschaft und Solidarität, Dezember 2016, [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/02\\_unhcr/jobs\\_and\\_business/Besserer\\_Schutz\\_fuer\\_Fluechtlinge\\_Ausfuehrliche\\_Version.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/jobs_and_business/Besserer_Schutz_fuer_Fluechtlinge_Ausfuehrliche_Version.pdf).

UNHCR/UNICEF/IRC: Discussion Paper on a Possible Way Forward to Strengthened Policies and Practices for Unaccompanied and Separated Children, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/53109>.